

TEIL II MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

HOCHSCHULWESEN

a) RECHTSVORSCHRIFTEN

● **ORDNUNG**
für die **DIPLOMPRÜFUNG** in
Evangelischer Theologie im
Fachbereich Evangelische Theologie
an der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt a. M.
vom 1. Juni 1988 in der Fassung vom
28. April 1993

Erlaß vom 3. Februar 1994
HI2 - 424/535 - 23 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz
genehmige ich die Neufassung der o. g. Prüfungsord-
nung vom 28. April 1993.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschungen, Ordnungsverstoß
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung oder einzelner Prüfungsteile
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Inkrafttreten

Anhang: Prüfungsanforderungen in den Disziplinen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bietet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Fach Evangelische Theologie in dem Fachbereich Evangelische Theologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen

Grad eines/r Diplomtheologen/in, abgekürzt „Dipl.Theol.“

§ 3

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Studienordnung ist so geregelt, daß die Diplom-Vorprüfung im Anschluß an das 4. Semester und die Diplomprüfung im 9. Semester abgelegt werden kann. Dabei sind Semester, die zur Ablegung von Sprachprüfungen benötigt werden, nicht berücksichtigt.
- (3) Einer Zulassung vor dem 4. bzw. vor dem 8. Semester kann der Prüfungsausschuß zustimmen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 bzw. § 16 vorliegen.
- (4) Die Prüfungsfächer werden in § 11 und § 19 und § 20 aufgeführt. Die Prüfungsanforderungen der Diplom-Vorprüfung sind § 11, die der Diplomprüfung sind dem Anhang zu entnehmen.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs Evangelische Theologie, mit dem Dekan als Vorsitzendem, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, der die Diplom-Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen abgelegt haben soll. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und der studentische Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere in den ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öf-

fentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Alle ablehnenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfer und Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer und bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Abs. 2). Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen als Prüfer und Beisitzer sind die Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren, die Privatdozenten und selbständig lehrenden Hochschulassistenten und Oberassistenten des Fachbereichs Evangelische Theologie befugt. Außerdem kann zum Prüfer und Beisitzer bestellt werden, wer promoviert ist und in dem vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche für den Bereich mindestens eines Prüfungsfaches repräsentative Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Sie besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Prüfern.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an evangelisch-theologischen Fachbereichen/Fakultäten wissenschaftlicher Hochschulen und an staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet soweit ein fachlich gleichwertiges ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorlie-

gen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an evangelisch-theologischen Fachbereichen/Fakultäten wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder in anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Präsident.

§ 7

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zugelassene Kandidat kann bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet unverzüglich über die geltend gemachten Rücktrittsgründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäß Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidungen sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die einzelnen mündlichen Prüfungen werden die Fachnoten von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Werden zwei Einzelleistungen in einem Fach erbracht (schriftliche und mündliche Prüfung nach § 19 und 20), so wird die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten gebildet. Sie lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Errechnung der Gesamtnote für die Diplomprüfung ersetzt die Note für die Diplomarbeit die betreffende Fachnote. Die einzelnen Fachnoten werden gleich gewichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(6) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Hochschulzugangsberechtigung besitzt, die in der Regel durch das Abiturzeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen wird;

2. mindestens im 4. Semester Evangelische Theologie steht (§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt);

3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der J. W. Goethe-Universität für Evangelische Theologie eingeschrieben war;

4. das Hebraicum im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur belegen kann oder den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Hebräischkurs der theologischen Fachbereiche (6a und 6b) oder im Fachbereich 11 mit abschließender Prüfung in Hebräisch (Ordnung für die Sprachprüfung in Biblisch-Hebräisch in den theologischen Fachbereichen (6a und 6b) sowie Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (11) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Amtsblatt 1988/386-388) oder äquivalente Nachweise vorzeigen kann;

5. das Graecum im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur belegen kann oder den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Griechischkurs der theologischen Fachbereiche (6a und 6b) oder im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (9) mit dem

Abschluß einer Ergänzungsprüfung zum Abitur (Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (Amtsblatt 1981/639-647) oder äquivalente Nachweise vorzeigen kann;

6. das Latinum im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur belegen kann oder den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Lateinkurs im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (9) von mindestens 2 Semestern und 3 SWS mit einer Abschlußprüfung des Fachbereichs 9 (Universitätslatein) oder äquivalente Nachweise vorlegen kann. Der Fachbereich 9 bestätigt die bei ihm erbrachte Lateinleistung mit einem Zeugnis nach der Ordnung des Fachbereichs 9, Klassische Philologie und Kunstwissenschaften, für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 (Amtsblatt 1988/695-697).

7. Nachweise über den erfolgreichen Abschluß eines

– Proseminars im Alten Testament

– Proseminars im Neuen Testament

– Proseminars in Historischer Theologie

– Proseminars in Systematischer Theologie

– Proseminars in Praktischer Theologie

– Proseminars in Philosophie bzw. Religionsphilosophie vorlegen kann;

aus zweien der drei Fächer Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie muß ein Leistungsschein mit Benotung vorliegen, aus den übrigen Fächern je ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme;

8. durch Teilnahmeschein die Teilnahme an zwei bibelkundlichen Übungen (Altes und Neues Testament) belegen kann;

9. durch Vorlage des Studienbuchs die Belegung einer Hauptvorlesung in den Fächern

Altes Testament,

Neues Testament,

Historische Theologie,

Systematische Theologie (Dogmatik),

Systematische Theologie (Ethik),

Praktische Theologie (Homiletik/Liturgik

bzw. Seelsorgelehre/Pastoraltheologie),

Praktische Theologie (Religionspädagogik/Katechetik),

einer weiteren Veranstaltung in Philosophie bzw.

Religionsphilosophie,

einer religionswissenschaftlichen bzw. religionsgeschichtlichen Veranstaltung

und einer einführenden Veranstaltung in einem Grenzgebiet der biblischen, historischen, systematischen oder praktischen Theologie (Wahlpflichtfach) führen kann;

10. durch Teilnahmechein den Beleg über die einführende Studienberatung, über die Beteiligung an der Einführungsveranstaltung und über die regelmäßige Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung erbringen kann;

11. durch Leistungsschein die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxisprojekt und an den Praxisseminaren oder an einem gleichwertigen Praktikum nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Darstellung des Bildungsganges
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. Angaben des Kandidaten zu den Teilgebieten gemäß § 11 Abs. 2,
5. gegebenenfalls ein schriftlicher Antrag auf Ersetzung der mündlichen Prüfung durch eine dreistündige Klausurarbeit (§ 12)
6. die Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Diplom-Vorprüfung

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Einspruch gegen ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Präsident.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wis-

senschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der geprüften Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht – abgesehen von den in Abs. 3 und Abs. 4 geregelten Ausnahmen – aus fünf mündlichen Einzelprüfungen von jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten:

1. im Alten Testament mit den Teilgebieten Exegese, Zeitgeschichte und Einleitung;
2. im Neuen Testament mit den Teilgebieten Exegese, Zeitgeschichte und Einleitung;
3. in zwei aus den drei Fächern Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie;
4. in Bibelkunde (Biblicum) mit den Teilgebieten Altes und Neues Testament.

Der Kandidat kann Teilgebiete innerhalb der Fächer vorschlagen. Eine Verpflichtung der Prüfer, sich in der Prüfung auf diese Teilgebiete zu beschränken, besteht nicht.

(3) Die Prüfungen im Alten und Neuen Testament können auf Antrag des Kandidaten durch je einen benoteten Leistungsschein aus den Proseminaren in diesen Fächern ersetzt werden, sofern die vorgelegten Scheine (Proseminararbeit oder Klausur) mit mindestens „gut“ (2,0) bewertet sind.

(4) Die bibelkundliche Prüfung kann durch einen benoteten Leistungsschein (aufgrund einer durch regelmäßigen Besuch der bibelkundlichen Veranstaltung und eine mindestens 20 minütige mündliche Prüfung bewiesenen erfolgreichen Teilnahme) ersetzt werden. über die Anforderungen der bibelkundlichen Prüfung informiert der Anhang.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Einzelne mündlichen Prüfungen können auf Antrag des Kandidaten durch dreistündige Klausurarbeiten ersetzt werden. Dieser Antrag ist bei der Meldung zur Vorprüfung schriftlich zu stellen.

(2) Die Klausurarbeiten sind von jeweils zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Fachvertreter sein, dessen Thema vom Kandidaten bearbeitet wurde. Die

Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung dauert in jedem Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die Reihenfolge der Prüfungen wird von der Prüfungskommission (§ 5 Abs. 2) festgelegt, vor der die gesamte mündliche Prüfung eines Kandidaten abgelegt wird. Sie bestimmt auch einen Fachprüfer für jedes Fach, dem die Führung des Prüfungsgesprächs in erster Linie obliegt.
- (2) Die Prüfungskommission setzt die Note für die einzelnen Prüfungen fest. Auf Wunsch des Kandidaten wird ihm im Anschluß an die Prüfung das jeweilige Prüfungsergebnis mitgeteilt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse jeder einzelnen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt.
- (4) Studenten, insbesondere solche, die sich bereits zur gleichen Prüfung gemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Auf Antrag des Kandidaten oder bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Wurden die Leistungen nur in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung in diesem Fach nicht bestanden, so ist die gesamte Diplom-Vorprüfung zu wiederholen.
- (2) Wurden die Leistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gilt Abs. 1, Satz 1. Eine zweite Wiederholung der gesamten Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Ausnahmefälle des Abs. 2 und auch darüber, zu welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfungsleistung zu wiederholen ist.
- (4) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten, einschließlich der Noten für die durch Scheine nachgewiesenen Fächer sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer
 1. das Zeugnis einer allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche vorlegen kann – der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen Bewerber, der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, zulassen – ein solcher Ausnahmefall kann nach Auffassung des Fachbereichsrates dann als begründet gelten, u. a.
 - wenn der Kandidat einer Kirche oder Konfession bzw. Denomination angehört, die über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
 - wenn dies der Förderung der ökumenischen Beziehungen dient,
 - wenn dies der Förderung evangelisch-theologischer Forschung dient;

(Auf Grund dieser Ausnahmeregelung können nur Mitglieder anderer christlicher Kirchen oder Denominationen zugelassen werden.)

3. die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang bzw. eine gemäß § 6 Abs. 4 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;

4. mindestens im 8. Semester ordnungsgemäß Evangelische Theologie studiert, § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend;

5. die folgenden Leistungsscheine vorlegt:

– einen Leistungsschein mit Benotung aus einem bibelwissenschaftlichen Seminar (Altes Testament oder Neues Testament)

– einen Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme aus dem anderen bibelwissenschaftlichen Fach (Altes oder Neues Testament)

– einen Leistungsschein mit Benotung aus einem Seminar in

Systematischer Theologie (Dogmatik)

Systematischer Theologie (Ethik)

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Historischer Theologie

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Praktischer Theologie

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Philosophie bzw. Religionsphilosophie

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Religionsgeschichte bzw. Religionswissenschaft

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in Praktischer Theologie (Homiletik/Liturgik/ Seelsorgelehre/Pastoraltheologie-/Religionspädagogik), der aufgrund eines Predigt- bzw. Unterrichtsentwurfs oder eines Seelsorgeprotokolls erteilt wird

– einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus den Grenzgebieten der biblischen, historischen, systematischen oder praktischen Theologie (Wahlpflichtfach, vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 11);

6. den Nachweis durch das Studienbuch über das Belegen von

– vier Hauptvorlesungen im Fach Historische Theologie

– je drei Hauptvorlesungen in den Fächern
Altes Testament Neues Testament
Systematische Theologie (Dogmatik)

– zwei Hauptvorlesungen im Fach
Systematische Theologie (Ethik)

– je eine Hauptvorlesung in den Fächern
Philosophie und Religionswissenschaft bzw. Religionsgeschichte

– drei Veranstaltungen in Praktischer Theologie
Homiletik/Liturgik
oder Religionspädagogik/Katechetik
oder Seelsorge/Pastoraltheologie
oder Kirchentheorie/Struktur- und Rechtsfragen
– eine Hauptvorlesung im Wahlpflichtfach führen kann.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,

2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. der Kandidat die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Im übrigen gelten § 9 und § 10 Abs. 1 sinngemäß.

§ 17

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

a) der Diplomarbeit

b) der schriftlichen Prüfung und den mündlichen Prüfungen

(2) Die schriftliche Prüfung setzt die Annahme der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 1) voraus; sie besteht aus vier Klausurarbeiten. Danach folgen fünf mündliche Einzelprüfungen.

(3) Alle Prüfungsleistungen – einschließlich der Diplomarbeit – müssen innerhalb eines Jahres erbracht werden. Die Prüfungstermine sind entsprechend festzulegen. Studierenden, die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, die Prüfungsfrist von einem Jahr nicht einhalten können, wird auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu einem halben Jahr gewährt. Werden die angegebenen Fristen bzw. Fristverlängerungen nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als abgebrochen. Sie muß neu beantragt werden. In diesem Fall kann lediglich die wissenschaftliche Arbeit, wenn fristgerecht eingereicht, angerechnet werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Problem aus seinem Prüfungsfach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ein eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung wird nicht erwartet. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

(2) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Das Thema der Arbeit wird innerhalb von drei Wochen nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema ist so zu stellen, daß es innerhalb einer Bearbeitungsfrist von vier Monaten bewältigt werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) Das Thema kann von jedem Prüfungsberechtigten im Sinne von § 5 Abs. 1 gestellt werden; es wird aus einem der folgenden Fächer genommen:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Historische Theologie
- d) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik)
- e) Praktische Theologie

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit soll von dem Themensteller und von einem Prüfer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, beurteilt werden. Der Zeitraum für die Abgabe der Beurteilung soll zwei Monate nicht überschreiten. Die Bewertung der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 8 bleibt unberührt.

(8) Bewertet einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ wird eine Kommission durch Bestellung eines dritten Gutachters gebildet. Diese entscheidet über die Annahme und Bewertung der Diplomarbeit. Wurde die Diplomarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung setzt eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus.

(2) Die vier Klausurarbeiten der schriftlichen Prüfung sind aus vier der folgenden fünf Fächer zu schreiben:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Historische Theologie
- d) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik)
- e) Praktische Theologie

Das Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde, entfällt bei den Klausurarbeiten.

(3) Zu Beginn der Klausuren im Alten und Neuen Testament sind eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments und eine aus dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen und nach einer Stunde abzugeben. Ein Lexikon wird dem Kandidaten zur Verfügung gestellt. Wird die Diplomarbeit im Alten oder Neuen Testament geschrieben, ist in diesem Fach auch keine Übersetzung (vgl. Abs. 2) anzufertigen.

(4) In den Klausuren soll vor allem theologisches Grundwissen nachgewiesen werden. Für die Klausuren stehen dem Kandidaten vier Stunden, in den biblischen Disziplinen fünf Stunden unter Einschluß einer Stunde für die Anfertigung der Übersetzung zur Verfügung.

(5) Für die Klausuren schlagen die Fachvertreter dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils drei Themen bzw. Texte vor; den Kandidaten werden von dem Vorsitzenden jeweils zwei Themen oder Texte zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie werden für das Fach Sozialethik zusätzlich zwei Themen von dem Fachvertreter vorgeschlagen, von denen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema zusätzlich zur Auswahl stellt.

(6) Für die Beurteilung und Bewertung der Klausurarbeiten gilt § 12 Abs. 2, sowie die Notenskala nach § 8 Abs. 1.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen vor allem methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Prüfung soll Spezialgebiete berücksichtigen, auf die sich der Kandidat nach seinen eigenen Angaben besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf fünf der folgenden sechs Fächer:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Historische Theologie
- d) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik):

Wurde in der Diplomarbeit oder in der schriftlichen Prüfung das eine Teilgebiet (z. B. Ethik) gewählt, ist in der mündlichen Prüfung das andere zu wählen (z. B. Dogmatik)

- e) Praktische Theologie
- f) Philosophie

Das Fach aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde, entfällt bei der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Fach ca. 30 Minuten. Die Reihenfolge der Prüfungen wird von der Prüfungskommission (§ 5 Abs. 2) festgelegt, vor der die gesamte mündliche Prüfung eines Kandidaten abgelegt wird. Sie bestimmt auch einen Fachprüfer für jedes Fach, dem die Führung des Prüfungsgesprächs in erster Linie obliegt.

(4) Die Prüfung in Philosophie kann vorweggenommen werden. Voraussetzung ist, daß der Student die Meldung zur Diplomprüfung noch nicht abgegeben hat. Die Note der vorgezogenen Philosophieprüfung wird als Fachnote in das Zeugnis (§ 23) übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, sofern die Gleichwertigkeit dieser Prüfung festzustellen ist, und sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Als vorgezogene Philosophieprüfung wird auch eine bestandene mündliche Prüfung in Philosophie von 30 Minuten Dauer anerkannt, die bei einem Prüfungsamt einer evangelischen Landeskirche in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde (Philosophicum), sofern sie gleichwertig ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse jeder Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses wird von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt, das die Prüfung nicht leitet.

(6) Alle Prüfer der Prüfungskommission setzen gemeinsam die Note für die einzelnen Prüfungen fest. Bei differierender Bewertung entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Die Note kann dem Kandidaten auf seinen Wunsch im Anschluß an die jeweilige Prüfung mitgeteilt werden.

(7) Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Prüfung gilt § 13 Abs. 4. Im übrigen ist zur mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Vertreter der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzuladen. Die Einladung wird der Kirchenverwaltung zugestellt, die ihrerseits einen Vertreter bestimmt.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 8.

(2) Sind alle Leistungen sehr gut, wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung oder einzelner Prüfungsteile

(1) Wurden die Leistungen nur in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Wird die Wiederholungsprüfung in diesem Fach nicht bestanden, so ist die gesamte Diplomprüfung zu wiederholen. Wurde die Diplomarbeit mit der Note „befriedigend“ oder besser bewertet, wird sie auf Wunsch des Kandidaten mit ihrer Benotung im Rahmen der Wiederholungsprüfung anerkannt.

(2) Wurden die Leistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Diplomprüfung zu wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung gilt Abs. 1 Satz 1. Eine zweite Wiederholung der gesamten Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann eine neue Diplomarbeit in demselben oder in einem anderen Prüfungsfach angefertigt werden. Wird auch diese zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine erneute Wiederholung nicht zulässig. Die Diplomprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über Ausnahmefälle des Abs. 2 und auch darüber, zu welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(5) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 sinngemäß.

§ 24
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom Theologe/in“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diplom sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28
Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

für die Diplom-Vorprüfung	DM 40,-
für die Diplomprüfung	DM 80,-
für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	DM 20,-
der Diplomprüfung	DM 40,-
für die Wiederholung eines Teils der Diplom-Vorprüfung	DM 10,-
der Diplomprüfung	DM 20,-

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsgebühr auf Antrag reduziert oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, 1. März 1994

Prof. Dr. H.-G. Heimbrock
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

● Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 28. April 1994

Erlaß vom 22. Juni 1994
HI2 - 424/565 - 310 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 28. April 1994.

(148,48 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 110 Deutsche Mark (56,24 Euro),

54. 4 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in den Maisonnetten Nr. 258 und Nr. 305 auf monatlich je 180,90 Deutsche Mark (92,49 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),
55. 4 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in den Maisonnetten Nr. 261 und Nr. 313 auf monatlich je 194,81 Deutsche Mark (99,60 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),
56. 6 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in den Maisonnetten Nr. 312, Nr. 320 und Nr. 253 auf monatlich je 228,97 Deutsche Mark (117,07 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),
57. 14 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in den Maisonnetten Nr. 251, Nr. 259, Nr. 309, Nr. 316, Nr. 319, Nr. 254 und Nr. 308 auf monatlich je 208,73 Deutsche Mark (106,72 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),
58. 2 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in der Maisonette Nr. 301 auf monatlich je 278,30 Deutsche Mark (142,29 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),
59. 2 Wohnheimplätze im Wohnheim Grünberger Straße in der Maisonette Nr. 304 auf monatlich je 322,58 Deutsche Mark (164,93 Euro) Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 100 Deutsche Mark (51,13 Euro),

§ 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen abzurechnen. Der Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen wird ermächtigt, die Höhe der Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis des letzten Abrechnungszeitraums anzupassen.

§ 3

Die Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Gießen vom 26. Januar 2000 (StAnz. S. 646) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgt.

Wiesbaden, 26. Juni 2001

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Ruth Wagner
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 30/2001 S. 2689

646

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 1.1 — 424/568 — 1 — vom 22. Mai 2001 den Beschluss zur Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Feststellung der künstlerischen Begabung vom 21. März 2001 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Juli 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/568 — 1

StAnz. 30/2001 S. 2691

Aufgrund des § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, 19/2000, S. 373 ff.) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 21. März 2001 beschlossen:

I.

Die „Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 18. April 1989“ (GVBl. 8/1989, S. 126 ff.), zuletzt geändert am 5. Mai 1994 (GVBl. 13/1994, S. 274), gilt als Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main weiter.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 23. Mai 2001

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

647

Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Juni 1988 in der Fassung vom 28. April 1993

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o.a. Ordnung vom 1. Juni 1988, zuletzt geändert am 28. April 1993, mit Erlass vom 5. Juni 2001 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 3. Juli 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/535 — 29

StAnz. 30/2001 S. 2691

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 21. Juni 2000 wird die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. vom 1. Juni 1988 in der Fassung vom 28. April 1993 (ABl. 9/94, S. 779 ff.) wie folgt geändert:

Anlage zur Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. vom 1. Juni 1988 in der Fassung vom 28. April 1993

„Nachdiplomierung

Der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht auf Antrag Theologinnen und Theologen, die nach dem 16. September 1994 die Erste Theologische Prüfung bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder bei der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden haben, den Hochschulgrad „Diplom-Theologin“ oder „Diplom-Theologe“ („Dipl.-Theol.“). In der Urkunde ist die Abschlussprüfung zu benennen, aufgrund derer der Diplomgrad verliehen wird.“

Frankfurt am Main, 15. Juni 2001

Prof. Dr. H. Deuser
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

648

Ordnung für die Schulpraktischen Studien des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Gesamthochschule Kassel vom 25. Januar 2001

Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Gesamthochschule Kassel die Ordnung für die Schulpraktischen Studien beschlossen und dem Ministerium gemäß § 94 Abs. 5 HHG angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 5. Juli 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 2.1 — 470/2013 — 23

StAnz. 30/2001 S. 2691

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät das CSC bei seiner Entwicklungsplanung. Insbesondere vereinbart er mit dem Zentrumsrat Evaluierungsverfahren der Zentrumsarbeit und beteiligt sich an deren Durchführung.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus den Mitgliedern des Beirats für den Hessischen Hochleistungsrechnerverbund.

§ 11

Personal- und Sachmittel

1. Das HMWK, die hessischen Universitäten sowie die an der Gründung beteiligten oder später beigetretenen Einrichtungen weisen dem CSC gemäß den Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Hessische Landesregierung Personal- und Sachmittel zu.
2. Die Umsetzung oder der Abzug von hauptamtlich tätigem Personal des CSC wird im Einvernehmen mit den beteiligten Einrichtungen geregelt.
3. Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Ausstattung mit Geräte zugesagt worden sind, werden vom CSC getrennt von den übrigen Mitteln bewirtschaftet.
4. Spenden, die einzelnen Mitgliedern des CSC zur Verfügung gestellt werden, stehen den Mitteln nach Abs. 3 gleich.

§ 12

Gültigkeit sonstiger Regelungen

Das HHG, die Wahlordnung und die gemeinsame Geschäftsordnung der Goethe-Universität finden entsprechende Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen treten mit der Publikation im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 28. Januar 2003

Prof. Dr. Rudolf Steinberg

297

Anderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Juni 1988 in der Fassung vom 28. April 1993 (ABl. 1994 S. 779 ff.), zuletzt geändert am 21. Juni 2000 (StAnz. 2001 S. 2691)

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 1. Juni 1988, zuletzt geändert am 21. Juni 2000, mit Erlass H I 1.1 — 424/535 — 31 — vom 6. Februar 2003 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 27. Februar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/535 — 31

StAnz. 11/2003 S. 1116

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 3. Juli 2002 wird die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. vom 1. Juni 1988, in der Fassung vom 28. April 1993 (ABl. 9/94, S. 779 ff.), zuletzt geändert am 21. Juni 2000 (StAnz. 30/2001, S. 2691), wie folgt geändert:

Artikel I

In der Anlage wird die Regelung zur „Nachdiplomierung“ ergänzt durch:

„Für die Nachdiplomierung wird eine Gebühr in Höhe von 40,— Euro erhoben. Die Zahlung der Gebühr ist bei der Antragstellung nachzuweisen.“

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 14. Februar 2003

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

298

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die o. a. Satzung mit Erlass vom 25. November 2002 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gegeben.

Wiesbaden, 18. Februar 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.2 — 423/451 — 203
StAnz. 11/2003 S. 1116

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 I S. 299) und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Senat der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die nachstehende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Universität durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in Verbindung mit der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000, GVBl. I S. 421, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2001, GVBl. I S. 307) und § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001, GVBl. I S. 292) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Auswahlkriterien

Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 1 nach folgenden Kriterien:

1. Grad der Qualifikation oder
2. Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll oder
3. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang oder
4. eine Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 3.

§ 3

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fachbereiche entscheiden, welche der Auswahlkriterien gemäß § 2 angewandt werden. Der Senat nimmt zu den Entscheidungen der Fachbereiche Stellung.

(2) Um alle Studienbewerber rechtzeitig in den Bewerbungsunterlagen über das Verfahren und die Auswahlkriterien informieren zu können, muss die Mitteilung der Fachbereiche für das Studienplatzvergabeverfahren bis zum 15. Juli für das darauf folgende Sommersemester und bis zum 15. Januar für das darauf folgende Wintersemester an das Präsidium erfolgen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fachbereiche über die Auswahlkriterien vor, werden die Studienplätze gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) vergeben.

§ 4

Beteiligung am Auswahlverfahren der Universität

- (1) In Studiengängen, die nach Anlage 1 Vergabeverordnung ZVS in ein zentrales Vergabeverfahren einbezogen sind, erfolgt die Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule in entsprechender Anwendung der für dieses Verfahren geltenden Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren ist auf das Dreifache der Zahl